

A n t r a g



der Abgeordneten Fidesser, Ing.Kellner, Dkfm.Höfinger,  
Mag.Freibauer, Prokop, Romeder und andere

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung  
des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1978

Nach § 9 Abs.1 des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1978 sind die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege, soweit der Minderjährige, dem diese Maßnahmen zugute kommen, dazu nicht in der Lage ist, von den zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen. Die Kostentragungspflicht im Sozialhilferecht wurde nun derart abgeändert, daß Großeltern und weiter entfernte Verwandte, die eine Unterhaltspflicht trifft, nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden dürfen. Die dadurch bestehende unterschiedliche Ersatzleistungspflicht zwischen dem Sozialhilfe- und dem Jugendwohlfahrtsrecht scheint

sachlich nicht begründet zu sein, zumal bei den der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege unterliegenden Minderjährigen in manchen Fällen keine persönlichen Bindungen zwischen Großeltern und Enkelkindern bestehen und die Großeltern meist auch keinen Einfluß auf die Erziehung ihrer Enkelkinder haben. Eine Beschränkung der Kostentragungspflicht entsprechend der Regelung des § 42 Abs.3 des NÖ Sozialhilfegesetzes scheint daher geboten zu sein.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1978 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.